



Zahl: 004-1/19-2024

St. Marein bei Graz, am 27.03.2024

KUNDMACHUNG

Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.03.2024 nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß §94 Abs.1 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, in Verbindung mit § 8 Abs 3 Landes-StraßenverwaltungsG 1964 idgF., wurde die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für das Weggrundstück Nr. 1491 KG St. Marein am Pickelbach laut Trennstücktafel des Teilungsplanes von Dipl.-Ing. Karl Reichsthaler, Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8200 Gleisdorf GZ 35220-63274-T beschlossen.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Plan liegt im Gemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Diese Verordnung wird hiermit gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung kundgemacht.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Ing. Franz Knauhs)

Verordnung angeschlagen am 27.03.2024

Verordnung abgenommen am: